

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung der
Ordnung für die Wahl zum Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. November 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung
für die Wahl zum Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. November 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 13 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 5 -
§ 2 Verbundene Wahl.....	- 5 -
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	- 5 -
§ 4 Wahlsystem	- 5 -
§ 5 Stellvertretung.....	- 7 -
§ 6 Zusammensetzung des Senats.....	- 8 -
§ 7 Wahlperiode	- 8 -
§ 8 Wahlberechtigung	- 9 -
§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten	- 9 -
§ 10 Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.....	- 9 -
§ 11 Fristen.....	- 10 -
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	- 10 -
§ 12 Wahlorgane	- 10 -
§ 13 Wahlvorstand	- 10 -
§ 14 Wahlleitung	- 11 -
§ 15 Wahlprüfungskommission.....	- 12 -
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	- 12 -
§ 16 Wahlbekanntmachung	- 12 -
§ 17 Wahlvorschläge	- 12 -
§ 17a Zurücknahme von Wahlvorschlägen	- 13 -
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	- 14 -
§ 19 Stimmzettel	- 14 -
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung; Briefwahl.....	- 14 -
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	- 15 -
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen.....	- 16 -
§ 23 Ungültige Stimmzettel.....	- 16 -
§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	- 16 -
§ 25 Veröffentlichung.....	- 17 -
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	- 17 -
§ 26 Wahlanfechtung	- 17 -
§ 27 Wiederholung der Wahl	- 18 -
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	- 18 -
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	- 18 -
§ 29 Einberufung des Senats, Wahlsitzung	- 18 -
§ 30 Inkrafttreten	- 19 -

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Senat soll als verbundene Wahl mit den Wahlen zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL), zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Senats ist unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 4 Absatz 1 der Grundordnung jeweils die Gruppe
 - a) der Hochschullehrer*innen,
 - b) der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - c) der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - d) der Studierenden.

Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen bilden die Fakultäten jeweils eine Untergruppe.

- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen müssen die zu verteilenden Sitze geschlechtsparitätisch nach Maßgabe des § 11b HG besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ausnahmegründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät und die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät. Für die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und für die Gruppe der Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Hochschullehrer*innen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten sowie die dem BZL zugewiesenen hauptamtlichen Hochschullehrer*innen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Es darf pro Kandidatur nur eine Stimme abgegeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaturen für die Wahl zum Mitglied sowie unter den Kandidaturen für die Wahl zur Stellvertretung eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nach Abschluss der Sitzverteilung nächsten nicht berücksichtigten Kandidaturen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertretungen sind die nach Abschluss der Sitzverteilung nächsten nicht berücksichtigten Kandidaturen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen die Ersatzstellvertretungen.

(4) Die Wahl in den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Die Wahlberechtigten haben je nur eine Stimme, die für eine Kandidatur einer Wahlliste ihrer Mitgliedergruppe abgegeben werden kann. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaturen insgesamt abgegebenen Stimmen in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren und in der Gruppe der Studierenden gemäß dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaturen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Die Wahlberechtigten haben je nur eine Stimme, die für eine Wahlliste abgegeben werden kann. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, gilt jede Kandidatur auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidaturen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Wird in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 3 bis 7 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt und ist auch innerhalb der Nachfrist gemäß § 18 Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder wurden für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe Sitze zustehen, gibt die Wahlleitung auf Beschluss des Wahlvorstands bekannt, dass diese Sitze unbesetzt bleiben.

(9) Die Mitgliedschaft im Senat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amts aus wichtigem Grund. Die Erklärung der Niederlegung ist in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift oder elektronisch per E-Mail mit einfacher oder qualifiziert elektronischer Signatur gegenüber dem Senatsvorsitz zu erklären, zu begründen und persönlich, postalisch oder per E-Mail zu übermitteln;
- c) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertretung oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(10) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verliert es die Eigenschaft als Gruppenvertretung, so rückt das nach Absatz 3 bis 7 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt, wenn, mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

(11) Durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit in der laufenden Amtszeit wird die Mitgliedschaft im Senat nicht berührt.

§ 5 Stellvertretung

(1) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder in einzelnen Sitzungen von Stellvertretungen derselben Gruppe und desselben Wahlkreises vertreten. Das verhinderte Mitglied zeigt dem Senatsvorsitz bzw. der Geschäftsstelle des Senats rechtzeitig den Verhinderungsgrund an und informiert selbst ihre*seine Stellvertretung.

(2) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt die Zuordnung der Stellvertretungen zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Absatz 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Gremium aus, wird die bisherige Stellvertretung des nachrückenden Ersatzmitglieds. Treffen bei einem Mitglied Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln entsprechende Anwendung. Scheidet eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus, erhält das Mitglied die nachrückende Ersatzstellvertretung als Stellvertretung.

(3) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 4 Absatz 4 bis 6 gleichzeitig die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertretung für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertretungen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte Mitglied bzw. weitere Stellvertretungen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertretung. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt dessen Bestellung zur Stellvertretung.

(4) Enthält eine Liste der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen oder der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur noch gewählte Mitglieder jedoch keine Stellvertretungen, so gilt für deren Stellvertretung § 4 Absatz 4 Satz 6 und Absatz 5 Satz 6 entsprechend.

§ 6 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreter*innen der Mitgliedergruppen an.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt 12 Mitglieder für den Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.

(3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt für den Senat im Wahlkreis I ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder und im Wahlkreis III ein Mitglied.

(4) Die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt in einem Wahlkreis drei Mitglieder für den Senat.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis vier Mitglieder für den Senat.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die Mitglieder des Senats aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl gemäß § 4 Absatz 10 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertretungen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl eines Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertretungen ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich an der Universität tätige Hochschullehrer*innen, Beschäftigte aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, Beschäftigte aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Absatz 3, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studierendendatenbank der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe und in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen hiergegen.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Name, Vorname, Geburtsdatum, außerdem für die Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen den Wahlkreis.
- (4) Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10 Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

**§ 11
Fristen**

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tags der nächste Werktag.

(2) Die Wahltagen werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluss des Senats festgelegt. Bei einer Nach- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

**§ 12
Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und die Wahlprüfungskommission. Wahlvorstand und Wahlprüfungskommission werden für eine Wahlperiode bestellt und durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelfer*innen bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidat*innen für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer*innen sein.

**§ 13
Wahlvorstand**

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen und je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden sowie mit beratender Stimme die Wahlleitung an. Die Mitglieder des Wahlvorstands und ihre Stellvertretungen werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Die*Der Rektor*in lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstands ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzes. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder postalisch, per E-Mail oder gemäß einem Beschluss des Wahlvorstands.

(2) Der Vorsitz und seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Wahlvorstands aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluss des Vorsitzes oder seiner Stellvertretung anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitz unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

(5) Der Wahlvorstand kann seine Sitzungen sowohl in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorsitz des Wahlvorstands der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstands können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse des Wahlvorstands können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Mitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Vorsitz des Wahlvorstands eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder senden ihr unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingesannt per E-Mail an den Vorsitz zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 10 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

(7) Der Vorsitz entscheidet, ob die Sitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 6 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gremiums ist eine Sitzung in Präsenz durchzuführen.

§ 14 **Wahlleitung**

Wahlleitung ist die*der Kanzler*in. Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelfer*innen.

§ 15 Wahlprüfungskommission

Die Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses wird durch den Wahlprüfungskommission vorgenommen. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen und je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Mitglieder und der Vorsitz werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und die Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des § 11b HG bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Kandidierende haben der Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail einzureichen. Das Nähere regelt die Wahlbekanntmachung.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Die Unterstützer*innen dürfen nicht selbst für das

jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein*e Kandidat*in kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Für die Wahl zum gleichen Gremium kann ein*e Kandidat*in entweder nur als Mitglied oder als Stellvertretung kandidieren. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muss jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten desselben Wahlkreises, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Ein*e Kandidat*in für die Wahl zum Mitglied kann selbst für dasselbe Gremium keine eigenen Vorschläge für die Wahl weiterer Mitglieder, wohl aber für die Wahl von Stellvertretungen einreichen und unterstützen. Ein*e Kandidat*in für die Wahl zur Stellvertretung kann selbst für dasselbe Gremium keine Vorschläge für die Wahl weiterer Stellvertretungen, wohl aber für die Wahl von Mitgliedern einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss die folgenden Angaben vollständig enthalten:

1. die Angabe der Mitgliedergruppe;
2. die Angabe des Wahlkreises;
3. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Zustimmungserklärung der Kandidat*innen mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur; kann gesondert als Mitglied oder Stellvertretung kandidiert werden zusätzlich die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl zum Mitglied oder für die Wahl zur Stellvertretung gilt;
4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Unterstützungserklärung mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht für das jeweilige Gremium kandidieren;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatur als Listenvertretung.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Absatz 2 und 3 auf mehr Wahlvorschlägen zum gleichen Gremium unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 17a Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Die Zurücknahme von Zustimmungs- bzw. Unterstützungserklärungen der Kandidat*innen bzw. der Unterstützer*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zulässig. Die Erklärungen sind handschriftlich zu unterschreiben; werden die Erklärungen per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen sind.

(2) Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zurückgenommen werden, wenn alle Kandidat*innen zustimmen. Die Erklärung ist handschriftlich zu unterschreiben; wird die Erklärung per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen ist.

**§ 18
Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaturen aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaturen aufgestellt oder sind gemäß § 3 Absatz 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung von festgestellten Mängeln innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.
- (3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

**§ 19
Stimmzettel**

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Mitgliedergruppen und Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand alphabetisch ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefasst. Wo erforderlich, ist zwischen Mitgliedern und Stellvertretungen zu unterscheiden.
- (2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung der Stimmzettel obliegt der Wahlleitung.

**§ 20
Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung; Briefwahl**

- (1) In den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.
- (2) Die Briefwähler*innen erhalten als Briefwahlunterlagen den oder die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.
- (3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können die Wahlberechtigten persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird vermerkt.
- (4) Die Wähler*innen haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wähler*innen im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig der Wahlleitung zuzuleiten, dass der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleitung eingeht.

(5) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Rücksendeumschläge und verwahrt sie ungeöffnet bis zum Beginn der Stimmenauszählung. Im Rahmen der Stimmenauszählung prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmabgaben. Eine Stimmabgabe ist dabei bereits ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitaufertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Rücksendeumschlag abgegeben wird, der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Rücksendeumschlag unverschlossen sind oder wenn der Rücksendeumschlag nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.

§ 21 **Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden**

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Senats auch als Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:

- a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die mehrfache oder unrechtmäßige Abgabe von Stimmen zu verhindern.
- b) Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
- c) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
- d) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag einer*eines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl muss unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums sowie der Zustelladresse persönlich, postalisch oder per E-Mail bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag eingegangen sowie mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20 entsprechend. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen des § 20 entsprechend.

§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleitung hat alle Vorkehrungen so zu treffen, dass die Wähler*innen bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen können, dass ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereithalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei Wahlhelfer*innen anwesend sein. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Die Wahlleitung soll die Wahlhelfer*innen spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie soll unverzüglich nach dem letzten Wahltag unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die dafür beauftragten Wahlhelfer*innen durchgeführt werden.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl; § 20 Absatz 5 Satz 3 der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend;
2. Öffnung der Wahlurne bei einer Urnenwahl, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen;
3. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere wenn mehr Kandidaturen als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatur dienen;
5. im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitz des Wahlvorstands und der Wahlleitung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraums einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
 2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands;
 3. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
 4. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
 5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
 6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
 7. die Zahl der Stimmen für jede Liste;
 8. die Zahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaturen;
 9. die Namen der gewählten Kandidat*innen und ihrer Stellvertretungen;
 10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
 11. das Datum.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
 2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaturen entfallenden Stimmen;
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
 5. die Feststellung der gewählten Kandidat*innen und ggf. ihrer Stellvertretungen;
 6. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidat*innen.

§ 25 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzes der Wahlprüfungskommission in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Alle Wahlberechtigten und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist postalisch oder per E-Mail beim Vorsitz der Wahlprüfungskommission einzulegen, zu begründen und mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag der Wahlprüfungskommission.

(3) Der Vorsitz des Senats teilt der einspruchsführenden Person die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) zu versehen.

**§ 27
Wiederholung der Wahl**

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Mitgliedergruppe ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine Wiederholungswahl in diesem Wahlkreis und für diese Mitgliedergruppe statt.

**§ 28
Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Kandidaturenunterlagen, Auszählungsunterlagen, Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen, Wahlscheine und die Stimmzettel in Papierform und elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

**§ 29
Einberufung des Senats, Wahlsitzung**

(1) Der amtierende Vorsitz des Senats lädt die Mitglieder des neu gewählten Senats zur Wahlsitzung für die Wahl eines neuen Vorsitzes ein. Die Wahlsitzung wird von dem nach Lebensalter ältesten Senatsmitglied geleitet. Für den Wahlvorgang als solchen gelten die Bestimmungen des § 13 der Grundordnung.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz nebst Stellvertretung. Der Vorsitz nebst Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzes ruht das Wahlmandat gemäß § 13 Absatz 2 HG, das Wahlmandat wird von einem Ersatzmitglied wahrgenommen.

**§ 30
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 97 vom 23. November 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. Juli 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 33 vom 25. Juli 2023), außer Kraft.

C. Richter

Die Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 2025.

Bonn, den 4. November 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch